



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 0,4 Grundflächenzahl, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2
 H max = Maximale Gebäudehöhe siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
 FH max = Maximale Firsthöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
 TH max = Maximale Traufhöhe siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 4

— Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

— Straßenverkehrsflächen
 — Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 — F + R — Fußweg / Radweg
 — P — Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

— Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
 RRB Regenrückhaltebecken/Abwasserbeseitigung
 TP Trafostation
 Schmutzwasserpumpwerk

GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

— Öffentliche Grünfläche
 — Spielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

— Wasserflächen
 — Fläche für die Wasserwirtschaft

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

— Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 — Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
 — Lärmpegelbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 6

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

— Bahnanlage (außerhalb des Plangebietes)

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

— Vorhandene Flurstücksgrenze
 — Vorhandene Flurstücksnummer
 — Vorhandene Gebäude
 — Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 — Vorgeschlagener Baumstandort
 — Lärmschutzwand (außerhalb Plangebiet H. = 4,5 m bezogen auf Niveau Betriebsgelände Busbetrieb)
 — geplante Endausbauhöhen der Erschließungsstraßen

Genehmigungsvermerk
 Geobasisdaten: Kreis Warendorf,
 Vermessungs- und Katasteramt
 Az.: 62 13 62

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB
 35 - 48 ° Dachneigung

TEXT
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)
 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB ist die Bebauung im Plangebiet erst zulässig, wenn die in der Planzeichnung westlich der Bahnlinie nachrichtlich dargestellte geplante Lärmschutzwand errichtet ist.

3. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
 2.1 Höhe der baulichen Anlagen
 Die maximal zulässigen Gebäude-, First- und Traufhöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.
 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte First- und Traufhöhe ist die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche der angrenzenden Erschließungsanlage. Gemessen wird in der Straßenebene in der Mitte zwischen den an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksgrenzen. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhe der Straßenverkehrsfläche als Bezugspunkt zu der der Hauseingang orientiert ist. Die Straßenausbaubahnen sind auf die im Plan eingetragene Schachdeckelhöhe 75,80 m ü NNH in der Kreuzungsbereich Osthusener Straße / Einfahrt Baugelände bezogen.
 Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage.
 Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Unterkante Dachhaut (Unterkante Planne / Oberkante Konterlatung / Unterspannbahn). Die Firsthöhe ist die Oberkante Dachendeckung.

2.2 Grundflächenzahl
 Die nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist nur bis zu 25 % zulässig.

3. **FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**
 (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (6) BauNVO)
 3.1 entfallen
 3.2 Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO müssen - sofern diese zulässig sind - von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen (wie Fuß-/Radwegen) und/oder öffentlichen Grünflächen mit ihrer Länge- oder Rückseite einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

4. **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN**
 (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 4.1 Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Grundstückgröße muss bei zwei Wohneinheiten mindestens 400 qm pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte betragen.

5. **FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND**
 (gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)
 5.1 Entlang der „Jferstreifen“ des bestehenden und des naturnah auszubauenden Krumme Bachs (Gewässer i.S.d. WHG) sind in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von Oberkante Böschung (Grenze Wasserfläche RRB“ zur „Fläche zur Anpflanzung“, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen, unzulässig.

6. **VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
 (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 Grundlage: Gutachten Uppenkamp und Partner, Verkehrs- und Gewerbebetriebe, Nr. 536005-3 auf das Bebauungsplangebiet Wöhrgebiet Kirchhusen und Nr. 536905-2 auf das Bebauungsplangebiet Ehemalige Kemper-Werke in Wadersloh Ortsteil Liesborn, Ahaus, 05.12.2005 - aktualisiert: 16.01.2014 und 28.06.2015

6.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch die Bahnlinie sind bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) Schalldämmmaße entsprechend den in der Planzeichnung eingetragenen Lärmpegelbereichen einzuhalten. Für die einzelnen Lärmpegelbereiche gelten folgende Schalldämmmaße:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Erforderliches R _{w, res} des Außenbauteils in dB
I	bis 55	30
II	56 bis 60	30
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w, res} hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rolllädenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_{w, res} zu berücksichtigen.
 In die Schallschutzfenster ist eine schalldämmte Zwangslüftung einzubauen.

6.2 Festsetzung 6.2 entfällt, dafür Hinweis Nr. 3

6.3 Westlich des mit - - - - - gekennzeichneten Bereich (betlich des Busbetriebes) dürfen im Obergeschoss für schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 keine offenbaren Fenster eingebaut werden. Offene Fenster können zugelassen werden, wenn wegen der Ausrichtung oder Abschirmung der Fenster Lärmbelastungen durch den vorhandenen Busbetrieb nicht zu erwarten sind.

7. **FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
 (gem. § 9 (1) Nr. 25 i. BauGB)
 7.1 Als Pflanzmaterial für die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen in der Verkehrsfläche sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden
 7.2 Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen ist im Verlauf der Erschließungsstraßen mindestens alle 20 m ein standortgerechter Laubbäum zu pflanzen
 Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
 7.3 Zusätzlich zu den in den Uferbereichen zeichnerisch festgesetzten Gehölzpflanzungen sind in den Böschungen des Krumme Bachs in mittleren Abständen von 20 m truppweise Pflanzungen von standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Auswahl der Pflanzen wird der künftigen technischen Ausgestaltung der Fläche für die Wasserversorgung vorbehalten.

Für die am südlichen Plangebietesrand festgesetzte Fläche zur Anpflanzung sind Sträucher in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m flächendeckend zu pflanzen.
 Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:
 Sträucher - Stk 2xv (60/90, 80/100, 100/150):
 Cornus sanguinea
 Cornus avellana
 Cotoneaster spec.
 Lonicera xylosteum
 Prunus spinosa
 Ribes rubrum
 Rubus idaeus
 Sambucus nigra
 Rosa canina
 Viburnum cerasifolium
 Hartriegel
 Hasel
 Weißdorn
 Heckenrosche
 Schlehe
 Rote Johannisbeere
 Himbeere
 Schwarzer Holunder
 Hundrose
 Schneeball

7.4 Alle gemäß zeichnerischer und textlicher Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzung mit gleichartigen standortgerechten Gehölzen zu ersetzen

8. **AUSGLEICHMASSNAHMEN**
 (gem. § 9 (1a) BauGB)
 8.1 Die externen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Wadersloh, Flur 102, Flurstück 17 und 18 und in der Flur 103, Flurstücke 1 und 2 teilweise, werden durch die Planung verursachten Eingriff entsprechend des erforderlichen Ausgleichsbedarfs anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. **AUSSENWANDFLÄCHEN**
 Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasierter), als Holzhäuser (dunkel lasiert, natur oder hell / pastellfarben gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- / Verblendmauerwerk (glt. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser dürfen jedoch nicht als Blockhäuser oder als Fachwerkhäuser errichtet werden.
 Für Glasflächen und für untergeordnete Teillflächen (Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse) können andere Materialien verwendet werden.
 Für aneinandergrenzende Häuser (Doppelhäuser) ist das gleiche Material zu verwenden.

2. **DACHFORM**
 Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

3. **DACHEINDECKUNG**
 Geneigte Dächer sind mit unglasierten roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) Dachsteinen oder Blecheindeckungen einzudecken.
 Ausnahmen sind zulässig, wenn ökologische Dacheindeckungen (z.B. Glasdächer zur Solarenergieerzeugung) nachgewiesen werden können.
 Für aneinandergrenzende Häuser (Doppelhäuser) ist das gleiche Material zu verwenden.

4. **DACHAUSBILDUNG**
 Dacheinschnitte und Dachgauben bei geneigten Dächern sind nur in der Breite von maximal 70 % der jeweiligen Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 1,50 m von der seitlichen Gebäudeaußenwand entfernt sein.

5. **GARAGEN/ STELLPLÄTZE**
 Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längs- oder Rückseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, auf einer Breite von 1,00 m zur Grundstücksgrenze mit standortgerechten Gehölzen oder mit dauerhafter Fassadenbegrenzung zu bepflanzen.
 Für die Außenwandmaterialien und Dacheindeckung gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hauptgebäude bzw. Hauptbaukörper. Für Carports sind auch Holzverkleidungen zulässig.

6. **VORGARTEN**
 Zwischen der überbaubaren Grundstückfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Mauern oder Maueranker nicht zulässig. Zäune sind nur hinter Hecken aus standortgerechten Gehölzen in einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.
 Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrünende Konstruktionen mit einer maximalen Länge von 6,0 je Grundstück zulässig.

HINWEISE

1. **DENKMÄLER**
 Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

2. **EINSICHTNAHME UNTERLAGEN**
 Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten- und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. **SCHALLSCHUTZWAND**
 Die westlich der Bahnlinie außerhalb des Plangebietes zu errichtende Schallschutzwand ist fugen dicht mit einem Bauschalldämmmaß von > 25 dB (A) vor Realisierung der Wohnbebauung von der Gemeinde zu errichten.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katastermehrwert überein. Stand: 29.06.2006
 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung.

Der Rat der Gemeinde hat am 18.12.2013 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 20.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Wadersloh, den 12.05.2014
 gez. i. V. Morfeld
 Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 28.11.2013 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
 Wadersloh, den 12.05.2014
 gez. i. V. Morfeld
 Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am 28.11.2013 bis 30.12.2013 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
 Wadersloh, den 12.05.2014
 gez. i. V. Morfeld
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 12.02.2014 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
 Wadersloh, den 12.05.2014
 gez. i. V. Morfeld
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
 Wadersloh, den 12.05.2014
 gez. i. V. Morfeld
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 08.05.2014 über die vorgeschlagenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich Begründung beschlossen.
 Wadersloh, den 12.05.2014
 gez. i. V. Morfeld
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 03.09.2015 gem. § 29 (4) i.V.m. 4a (3) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - erneut öffentlich auszulegen.
 Wadersloh, den 26.04.2016
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. §§ 29 (4) i.V.m. 4a (3) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 05.10.2015 bis 22.10.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 eingeholt.
 Diese erneute öffentliche Auslegung wurde am 21.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
 Wadersloh, den 26.04.2016
 Bürgermeister

Zwischen der überbaubaren Grundstückfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Mauern oder Maueranker nicht zulässig. Zäune sind nur hinter Hecken aus standortgerechten Gehölzen in einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.
 Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrünende Konstruktionen mit einer maximalen Länge von 6,0 je Grundstück zulässig.

Der Rat der Gemeinde hat am 03.09.2015 den Satzungsbeschluss vom 08.05.2014 aufgehoben und diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.
 Wadersloh, den 26.04.2016
 Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am 01.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Mit dieser Bekanntmachung hat dieser Bebauungsplan am 08.04.2016 Rechtskraft erlangt.
 Wadersloh, den 26.04.2016
 Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Planzeichnerverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1987 (BGBl. I S. 50), in der zuletzt geänderten Fassung.

GEMEINDE WADERSLOH
BEBAUUNGSPLAN NR. 55
„KIRCHHUSEN“

PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	08.04.2016	Rechtskräftiger Bebauungsplan
PL ^{GR}	129 x 47	
BEARB.	Vi / Bo	
M.	1 : 1.000	
BÜRGERMEISTER		PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Dampfer Straße 15 - D-49053 Coesfeld
 Telefon: +49 2564 940-0 - Telefax: 0568 9389
 info@wolterspartner.de